Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

## Baden / Ständeversammlung

## Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 10. Sitzung (25.04.1864)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Beilage Nr. 207 zum Protokoll der 10. Sitzung vom 25. April 1864.

An

## das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihren öffentlichen Sitzungen vom 9., 11. und 12. April 1864 das Budget des Großh. Ministeriums des Innern, Tit. I bis IX und XVII, berathen und dasselbe nach mitfolgender Fassung angenommen.

Ich beehre mich, diese Fassung Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer behufs dortseitiger Berathung mitzutheilen, und lege zugleich eine Nachweisung bei, aus welcher ersichtlich ist, wie sich durch die Beschlüsse der Kammer die Budgetsätze gegenüber den Anträgen der Budgetkommission festgestellt haben.

Karlsruhe, den 12. April 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.



Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

# Budget

für

die Jahre 1864 und 1865.

## Ministerium des Innern.

### Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

### I. Bezirksverwaltung und Polizei.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. I. II. III. IV. V. VI. VII. VIII. IX und XVII.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

| §§ | | 1864 vom 1. Januar bis 1. Juni | 1864 vom 1. Juni bis letzten Dezember | 1864 zusammen | 1865 |
|---|---|---|---|---|---|
| | | fl. | fl. | fl. | fl. |
| | **Einnahmen.** | | | | |
| 1—7 | I. Bezirksverwaltung und Polizei. — Unverändert nach der Regierungsvorlage . . . | 39,358 | 26,420 | 65,778 | 45,293 |
| | **Ausgaben.** | | | | |
| | Lasten und Verwaltungskosten. | | | | |
| 1—4 | I. Bezirksverwaltung und Polizei. — Unverändert nach der Regierungsvorlage . . . | 1,143 | 710 | 1,853 | 1,217 |

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

| §§ | | 1864 vom 1. Januar bis 1. Juni | 1864 vom 1. Juni bis letzten Dezember | 1864 zusammen | 1865 |
|---|---|---|---|---|---|
| | | fl. | fl. | fl. | fl. |
| | **Eigentlicher Staatsaufwand.** | | | | |
| | **Tit. I. Ministerium.** | | | | |
| 1. | Besoldungen. — Nach anliegender Nachweisung . | . | . | 35,630 | 35,600 |
| 2. | Gehalte. — Ebenso . . . . . | . | . | 6,700 | 9,125 |
| 3. | Bureauaufwand. — Ebenso . . . . . | . | . | 3,133 | 3,260 |
| | Summa Tit. I. . . | . | . | 45,463 | 47,985 |
| | **Tit. II. Landeskommissäre.** | | | | |
| 4. | Besoldungen. — Nach anliegender Nachweisung . | . | . | 7,000 | 16,800 |
| 5. | Gehalte. — Unverändert nach der Regierungsvorlage | . | . | 1,600 | 3,200 |
| 6. | Bureauaufwand. — Nach anliegender Nachweisung | . | . | 1,500 | 2,000 |
| 7. | Diäten und Reisekosten. — Unverändert nach der Regierungsvorlage . . . . . | . | . | 2,567 | 4,400 |
| | Summa Tit. II. . . | . | . | 12,667 | 26,400 |
| | **Tit. III. Verwaltungsgerichtshof.** | | | | |
| 8. | Besoldungen. — Nach anliegender Nachweisung . | . | . | 8,458 | 20,300 |
| 9. | Gehalte. — Ebenso . . . . . | . | . | 2,487 | 4,975 |
| 10. | Bureauaufwand. — Ebenso . . . . . | . | . | 1,250 | 1,500 |
| | Summa Tit. III . . | . | . | 12,195 | 26,775 |
| | **Tit. IV. Verwaltungshof.** | | | | |
| 11. | Besoldungen. — Nach anliegender Nachweisung . | . | . | 13,708 | 32,900 |
| 12. | Gehalte. — Ebenso . . . . . | . | . | 6,375 | 12,750 |
| 13. | Bureauaufwand. — Ebenso . . . . . | . | . | 2,417 | 3,000 |
| 14. | Miethzins. — Unverändert nach der Regierungsvorlage . . . . . | . | . | 1,750 | 3,000 |
| | Summa Tit. IV . . | . | . | 24,250 | 51,650 |
| | **Tit. V. Sanitätskommission.** | | | | |
| 15—18 | Unverändert nach der Regierungsvorlage . . . . | . | . | 11,478 | 11,478 |

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

| §§ | | 1864 vom 1. Januar bis 1. Juni | 1864 vom 1. Juni bis letzten Dezember | 1864 zusammen | 1865 |
|---|---|---|---|---|---|
| | | fl. | fl. | fl. | fl. |
| | **Tit. VI. Generallandesarchiv.** | | | | |
| 19—23. | Ebenso . . . . . | . | . | 12,757 | 12,757 |
| | **VII. Kreisregierungen.** | | | | |
| 24—26. | Ebenso . . . . . | . | . | 75,413 | . |
| | **Tit. VIII. Bezirksverwaltung und Polizei.** | | | | |
| 27. | Nach anliegender Nachweisung . . . . . | 338,246 | 352,318 | 690,564 | 691,526 |
| | **Tit. IX. Allgemeine Sicherheitspolizei.** | | | | |
| 28. | Ebenso . . . . . | . | . | 257,253 | 264,616 |
| | **Tit. XVII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.** | | | | |
| 36. | Unverändert nach der Regierungsvorlage . . . | . | . | 12,636 | 12,219 |

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 12. April 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

# Nachweisung

zu

dem von der zweiten Kammer festgestellten

# Budget

des

# Ministeriums des Innern

für

## die Jahre 1864 und 1865.

| | | 1864. | 1865. |
|---|---|---|---|
| **Tit. I. Ministerium.** | | fl. | fl. |
| § 1. Besoldungen. | | | |
| An den geforderten . . . . . | | 37,650 | 40,450 |
| gehen ab: für 2 Sekretäre — Jahresbetrag . . . . . | 1,800 fl. | | |
| „ 1 Revisor „ . . . . . | 1,200 fl. | | |
| „ 1 Registrator „ . . . . . | 1,200 fl. | | |
| „ 1 Kanzlist „ . . . . . | 650 fl. | | |
| zusammen . | 4,850 fl. | | |
| davon für 1864 $^{5}/_{12}$ mit . . . . . | | 2,020 | |
| „ 1865 . . . . . | | | 4,850 |
| Rest . . | | 35,630 | 35,600 |

| | | 1864. | 1865. |
|---|---|---|---|
| | | fl. | fl. |
| **§ 2. Gehalte.** | | | |
| Zu den geforderten . . . . . | | 4,875 | 5,475 |
| kommen: für 2 Referendäre — Jahresbetrag . . . . . | 1,400 fl. | | |
| „ 1 Revident „ . . . . . | 800 fl. | | |
| „ 1 Registraturgehilfe „ . . . . . | 800 fl. | | |
| „ 1 Kanzlist „ . . . . . | 650 fl. | | |
| zusammen . | 3,650 fl. | | |
| davon für 1864 $^{6}/_{12}$ mit . . . . . | | 1,825 | |
| „ 1865 . . . . . | | | 3,650 |
| Gesammtsumme . . | | 6,700 | 9,125 |
| **§ 3. Bureauaufwand.** | | | |
| An den geforderten . . . . . | | 3,250 | 3,460 |
| gehen ab: für 1864 $^{7}/_{12}$ vom 200 fl. . . . . | | 117 | |
| „ 1865 . . . . . | | | 200 |
| Rest . . | | 3,133 | 3,260 |
| **Tit. II. Landeskommissäre.** | | | |
| **§ 4. Besoldungen.** | | | |
| An den geforderten . . . . . | | 7,833 | 18,800 |
| gehen ab: für 1864 $^{5}/_{12}$ von 2000 fl. . . . . | | 833 | |
| „ 1865 . . . . . | | | 2,000 |
| Rest . . | | 7,000 | 16,800 |
| **§ 6. Bureauaufwand.** | | | |
| An den geforderten . . . . . | | 1,733 | 2,400 |
| gehen ab: für 1864 $^{7}/_{12}$ von 400 fl. . . . . | | 233 | |
| „ 1865 . . . . . | | | 400 |
| Rest . . | | 1,500 | 2,000 |
| **Tit. III. Verwaltungsgerichtshof.** | | | |
| **§ 8. Besoldungen.** | | | |
| An den geforderten . . . . . | | 9,250 | 22,200 |
| Uebertrag . . . | | 9,250 | 22,200 |

| | | 1864. | 1865. |
|---|---|---|---|
| | | fl. | fl. |
| Uebertrag . . . . | | 9,250 | 22,200 |
| gehen ab: an der Besoldung des Präsidenten Jahresbetrag . . | 500 fl. | | |
| „ „ „ „ Registrators „ . . | 200 fl. | | |
| die Besoldung eines Sekretärs „ . . | 1,200 fl. | | |
| zusammen . | 1,900 fl. | | |
| davon für 1864 $^{5}/_{12}$ mit . . . . . | | 792 | |
| „ 1865 . . . . . | | | 1,900 |
| Rest . . | | 8,458 | 20,300 |
| **§ 9. Gehalte.** | | | |
| Zu den geforderten . . . . . | | 2,425 | 4,850 |
| kommen: für einen Referendär Jahresbetrag . . . . . | 700 fl. | | |
| dagegen gehen ab: für einen Kanzleidiener . . . . . | 575 fl. | | |
| sohin verbleibt ein Zugang von . . . . | 125 fl. | | |
| davon für 1864 $^{6}/_{12}$ mit . . . . . | | 62 | |
| „ 1865 . . . . . | | | 125 |
| Gesammtsumme . . . | | 2,487 | 4,975 |
| **§ 10. Bureauaufwand.** | | | |
| Von den geforderten . . . . . | | 1,425 | 1,800 |
| gehen ab: für 1864 $^{7}/_{12}$ von 300 fl. . . . . | | 175 | |
| „ 1865 . . . . . | | | 300 |
| Rest . . . . | | 1,250 | 1,500 |
| **Tit. IV. Verwaltungshof.** | | | |
| **§ 11. Besoldungen.** | | | |
| Von den geforderten . . . . . | | 19,375 | 46,500 |
| gehen ab: an der Besoldung des Direktors Jahresbetrag . . . | 300 fl. | | |
| die Besoldung eines Raths „ . . . | 2,100 fl. | | |
| „ „ „ Sekretärs „ . . . | 1,200 fl. | | |
| „ Besoldungen von 7 Revisoren „ . . . | 8,400 fl. | | |
| an den Besoldungen der verbleibenden 2 Sekretäre | | | |
| 10 Revisoren | | | |
| 3 Registratoren | | | |
| 1 Expeditors | | | |
| zusammen 16 Kanzleibeamten der | | | |
| Jahresbetrag von je 100 fl. . . . . | 1,600 fl. | | |
| zusammen | 13,600 fl. | | |
| Uebertrag . . . | | 19,375 | 46,500 |

| | | 1864. | 1865. |
|---|---|---|---|
| | | fl. | fl. |
| Uebertrag | | 19,375 | 46,500 |
| davon für 1864 5/12 mit | | 5,667 | |
| „ 1865 | | | 13,600 |
| Rest | | 13,708 | 32,900 |
| **§ 12. Gehalte.** | | | |
| Zu den geforderten | | 3,075 | 6,150 |
| kommen: für 3 Revidenten zu 900 fl. Jahresbetrag | 2,700 fl. | | |
| „ 4 „ „ 800 fl. „ | 3,200 fl. | | |
| „ Revisionsgebühren | 700 fl. | | |
| zusammen | 6,600 fl. | | |
| davon für 1864 6/12 mit | | 3,300 | |
| „ 1865 | | | 6,600 |
| Gesammtsumme | | 6,375 | 12,750 |
| **§ 13. Bureauaufwand.** | | | |
| An den geforderten | | 2,825 | 3,700 |
| gehen ab: für 1864 7/12 von 700 fl. | | 408 | |
| „ 1865 | | | 700 |
| Rest | | 2,417 | 3,000 |

| | 1864. vom 1. Januar bis 1. Juni. | 1864. vom 1. Juni bis letzten Dezember. | 1864. zusammen. | 1865. |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | fl. | fl. | |
| **Tit. VIII. Bezirksverwaltung und Polizei.** | | | | |
| **Tit. I. Besoldungen.** | | | | |
| § 1. Der Verwaltungs- und Polizeibeamten. | | | | |
| Von den geforderten | 77,583 | 58,125 | 135,708 | 139,500 |
| geht ab: die auf den Badfond zu übertragende Besoldung eines Polizeikommissärs mit | 700 | 500 | 1,200 | 1,200 |
| Rest | 76,883 | 57,625 | 134,508 | 138,300 |

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

| | | 1864 vom 1. Januar bis 1. Juni. | 1864 vom 1. Juni bis letzten Dezember. | 1864 zusammen. | 1865. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | fl. | fl. | fl. | fl. |
| § 1½. Der Gemeinderechnungsrevisoren. | | | | | |
| Von den geforderten . . . . . | | — | 10,000 | 10,000 | 24,000 |
| gehen ab: 10 Besoldungen zu je 1200 fl. Jahresbetrag . . . | 12,000 fl. | | | | |
| an den 10 verbleibenden Besoldungen je 200 fl. Jahresbetrag | 2,000 fl. | | | | |
| zusammen | 14,000 fl. | | | | |
| davon für 1864 5/12 mit . . . . | | — | 5,833 | 5,833 | |
| „ 1865 . . . . . | | | | | 14,000 |
| Rest . . | | — | 4,167 | 4,167 | 10,000 |
| § 2. Der Bezirks- und Assistenz-Aerzte. | | | | | |
| Von den geforderten . . . . . | | 40,256 | 27,296 | 67,552 | 65,510 |
| gehen ab: für 1865 . . . . . | | | | | 2,000 |
| Rest . . | | 40,256 | 27,296 | 67,552 | 63,510 |
| **Tit. II. Gehalte.** | | | | | |
| § 3½. Der Gemeinderechnungsrevidenten. | | | | | |
| Zu den geforderten . . . . . | | — | 15,600 | 15,600 | 31,200 |
| kommen: die Gehalte von 10 Revidenten zu 900 fl. mit einem Jahresbetrag von | 9,000 fl. | | | | |
| davon für 1864 6/12 mit . . . . . | | — | 4,500 | 4,500 | |
| „ 1865 . . . . . | | | | | 9,000 |
| Gesammtsumme . . | | — | 20,100 | 20,100 | 40,200 |
| Die Gesammtforderung unter **Tit. VIII. Bezirksverwaltung und Polizei** beträgt . . . . . | | 338,946 | 354,151 | 693,097 | 699,726 |
| dazu kommen: nach vorstehender Spezifikation unter § 3½ | | | 4,500 | 4,500 | 9,000 |
| von den hienach sich ergebenden . . . | | 338,946 | 358,651 | 697,597 | 708,726 |
| gehen ab: nach vorstehender Spezifikation unter §§ 1, 1½ und 2 . . . . . | | 700 | 6,333 | 7,033 | 17,200 |
| Also Rest . . | | 338,246 | 352,318 | 690,564 | 691,526 |



Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

| | 1864 | | | |
|---|---|---|---|---|
| | vom 1. Januar bis 1. Juni. | vom 1. Juni bis letzten Dezember. | zusammen. | 1865. |
| | fl. | fl. | fl. | fl. |
| **Tit. IX. Allgemeine Sicherheitspolizei.** | | | | |
| Von der Gesammtforderung im Betrag von . . | — | — | 257,553 | 264,916 |
| gehen ab unter | | | | |
| § 22. Sonstige Ausgaben . . . | — | — | 300 | 300 |
| die auf den Badfond überwiesen wurden. | | | | |
| Also Rest . . . | — | — | 257,253 | 264,616 |

Beilage Nr. 208 zum Protokoll der 10. Sitzung vom 25. April 1864.

# Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§§ 1 und 2.

Unverändert.

§ 3.

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2. Die Reisekosten der Staatsanwälte, Geschworenen und Schöffen, die durch Beiziehung auswärtiger Mitglieder des Gerichtshofs und durch auswärtige Gerichtssitzungen entstehenden besonderen Kosten werden von der Staatskasse getragen.

§§ 4—15.

Unverändert.

§ 16.

An Sportel ist anzusetzen:

1) für den Beschluß des Amtsgerichts, wodurch bei Anberaumung einer anderweiten Tagfahrt zur Vernehmlassung oder Beweisantretung die Partei in die Kosten der vereitelten Tagfahrt verfällt wird;
2) für den Beschluß eines Kollegialgerichts, wodurch bei oder nach Anberaumung einer neuen Tagfahrt zur Fortsetzung einer abgebrochenen Verhandlung eine Partei oder deren Anwalt in die Kosten der vereitelten oder der neuen Tagfahrt verfällt wird,

| | |
|---|---|
| bei dem Amtsgericht . . . | 1 fl. |
| „ „ Kreisgericht . . . | 3 fl. |
| „ „ Appellationsgericht . | 5 fl. |
| „ „ Oberhofgericht . . | 8 fl. |

§ 16a.

Für die in den §§ 263—265 und 895 der bürg. Pr.Ordn. vorgesehenen Straferkenntnisse wegen Arglist und Beseitigung gepfändeter Fahrnisse werden die gleichen Sporteln, wie in § 16, angesetzt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§§ 17—21.

Unverändert.

§ 22.

Für eine mündlich nachgesuchte Vollstreckungsverfügung ist eine Sportel von 30 kr. anzusetzen. Zu Eingaben, worin um solche gebeten wird, ist Stempelpapier im Betrag von 15 kr. zu verwenden und der weitere Betrag bis zu 30 kr. als Sportel anzusetzen.

Abs. 2 unverändert.

§§ 23—29.

Unverändert.

§ 29 a.

Für das Ganterkenntniß, die Verwerfung eines Antrags auf Ganterkennung, die Bestätigung eines Stundungs- oder Nachlaßvergleichs in einer Handelsgant ist anzusetzen:

beim Amtsgericht . . . . . 2 fl.
„ Appellationsgericht . . . . 6 fl.
„ Oberhofgericht . . . . . 10 fl.

§ 30.

Unverändert.

§ 31.

Für den im Gantverfahren erfolgenden Ausspruch der Vermögensabsonderung zwischen dem Gantmann und seiner Ehefrau, für Erlassung des Vertheilungsbescheids und für das Urtheil über die Appellation in einem dieser Fälle ist anzusetzen:

bei dem Amtsgericht . . . . . 1 fl.
„ „ Appellationsgericht . . 5 fl.
„ „ Oberhofgericht . . . . 8 fl.

§ 32.

Ein Versäumungserkenntniß, welches zugleich ausspricht, was in der Sache selbst Rechtens ist, mit Ausnahme des Liquiderkenntnisses, unterliegt demselben Sportelansatze, wie ein Endurtheil. Ebenso das Urtheil über die Appellation gegen ein Versäumungserkenntniß. Wenn gegen ein solches Versäumungserkenntniß Wiederherstellung ertheilt wird, so wird die für dasselbe angesetzte Sportel auf die Hälfte gemindert.

§ 33.

Unverändert.

§ 34.

Für Beweiserkenntnisse ist die Hälfte der Urtheilssportel, für einfache Beweisauflagen im mündlichen Verfahren, im Gantverfahren oder beim Urkundenbeweis und dergleichen ist ein Drittheil der Urtheilssportel anzusetzen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 35.

Eingang unverändert.

Ziffer 1 zu streichen.

Ziffer 2 unverändert.

Ziffer 3) die Erlassung einer einstweiligen Verfügung in den Fällen des § 634 der Prozeßordnung oder eines Sicherheitsarrestes, und das Erkenntniß, wodurch jene oder dieser nach gepflogenen Verhandlungen bestätigt oder wieder aufgehoben wird; die Erlassung eines unbedingten Befehls nach § 629 der Prozeßordnung oder auf gepflogene Verhandlungen; das Urtheil, wodurch nach gepflogenen Verhandlungen ein unbedingter Befehl bestätigt oder wieder aufgehoben wird;

Ziffer 4, 5 und 6 unverändert.

Ziffer 7) über den Widerruf des Vortrags einer Partei oder eines Bevollmächtigten und über die Bitte um Wiederherstellung gegen ein Versäumniß des Anwalts;

Ziffer 8 und 9 unverändert.

§ 36.

Unverändert als Abs. 1.

Als Abs. 2. Wenn die letztere Verfügung zugleich in jener des § 18, Abs. 1, enthalten ist, so wird nur die daselbst vorgesehene Sportel angesetzt.

§§ 37—43.

Unverändert.

§ 44.

Unverändert; jedoch mit folgendem Beisatz:

Wird blos wegen Bestrafung des Ehebruchs appellirt oder oberappellirt, so ist für das Erkenntniß eine Sportel

beim Appellationsgericht mit . . . . 10 fl.
„ Oberhofgericht mit . . . . . 15 fl.

anzusetzen.

§ 45—49.

Unverändert.

§ 50.

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2. Die Urtheilssportel wird erst dann erhebbar, wenn das Urtheil mindestens an eine Partei verkündet ist. Wenn aber bei einem Collegialgericht eine Verzichtsanzeige erst nach begonnener Verhandlung vor Verkündung des Urtheils einkommt, so ist der verzichtenden Partei ein Dritttheil der Urtheilssportel anzusetzen.

Abs. 3 unverändert.

§§ 51—72.

Unverändert.

§ 73.

Die Protokolle der Collegialgerichte sind sportelfrei. Für Protokolle, welche von Untersuchungsrichtern aufgenommen werden, sind Sporteln nach § 14, Abs. 1, anzusetzen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 74.

Für das Erkenntniß, wodurch die Wiederherstellungsbitte des Anklägers, des Angeschuldigten oder Angeklagten, oder eines Zeugen, sowie das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 359 der Strafprozeßordnung verworfen wird, ist anzusetzen:

| | |
|---|---|
| beim Amtsgericht . . . . . | — fl. 30 kr. |
| „ Kreisgericht . . . . . | 1 fl. — kr. |
| „ Schwurgericht . . . . . | 2 fl. — kr. |

§§ 75—83.

Unverändert.

§ 84.

Die Sportel für das kreisgerichtliche Erkenntniß über den Rekurs gegen ein Urtheil des Amtsgerichts, sowie für das oberhofgerichtliche Urtheil über den Rekurs gegen ein Erkenntniß des Kreisgerichts oder des Schwurgerichtshofs über die Entschädigungsansprüche des Beschädigten, welcher sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, wird nach dem Betrag der Beschwerdesumme in den Sportelklassen des § 28 angesetzt.

Die Sportel für das Erkenntniß, wodurch dieser Rekurs als unzulässig verworfen wird, beträgt:

| | |
|---|---|
| beim Kreisgericht . . . . . | 3 fl. |
| „ Oberhofgericht . . . . . | 5 fl. |

§ 85.

Abs. 1 und 2 unverändert.

Abs. 3. Wird aber von dem Oberhofgericht in der Sache selbst ein Urtheil erlassen, und der Angeschuldigte oder ein Privatankläger darin in die Kosten verfällt, so ist für dasselbe die Hälfte der für schwurgerichtliche, beziehungsweise kreisgerichtliche Urtheile bestimmten Sportel anzusetzen.

§ 86.

Unverändert als Abs. 1.

Als Abs. 2. Für den gleichen Beschluß des Kreisgerichts wird ein Dritttheil der Sportel des § 80 angesetzt.

§§ 87 und 88.

Unverändert.

§ 88a.

Bei Kostenfestsetzungen in Privatanklagesachen findet § 18, und bei Zahlungsauflagen § 36 Anwendung.

§ 89.

Unverändert.

§ 90.

Den citirten Paragraphen noch § 82 beizufügen.

§ 91.

Unverändert.

§ 91a.

Wird der Antrag des Verletzten auf Einleitung der Untersuchung von der Raths- und Anklagekammer des Kreisgerichts verworfen, so ist eine Sportel von 3 fl. anzusetzen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 92.

Für das Erkenntniß, welches die Freilassung gegen Sicherheit verfügt oder das deßfallsige Gesuch verwirft, sowie für das Erkenntniß, wodurch die Sicherheitsleistung für verfallen erklärt wird, ist

von dem Amtsrichter . . . . . 1 fl.
„ „ Untersuchungsrichter . . . . 2 fl.
„ „ Kreisgericht . . . . . 3 fl.

anzusetzen.

§ 93.

Den citirten Paragraphen auch noch § 82 beizufügen.

§ 94.

Unverändert.

§ 95.

Abs. 1 unverändert.
Abs. 2 zu streichen.

§ 95a.

Wird von dem Strafrichter Vollstreckung hinsichtlich der Entschädigung verfügt, so findet der Sportelansatz des § 22 statt.

§§ 96—105.

Unverändert.

Gegeben ꝛc.

---

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 16. April 1864.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 224 zum Protokoll der 10. Sitzung vom 25. April 1864.

# Bericht der Budgetkommission

zu

## dem Gesetzes-Entwurf über die Errichtung eines Barackenlagers vom 19. Februar 1864.

Erstattet

von Oberst **Keller.**

---

Durchlauchtigster Herr Präsident!
Hochgeehrteste Herren!

Die Großh. Regierung hat unter dem 19. Februar d. J. den Ständen einen Gesetzesentwurf über die Errichtung eines Barackenlagers für 5000 Mann zur Berathung und Zustimmung vorgelegt, der vorschlägt:

„dem Kriegs-Ministerium zur Erbauung und Einrichtung desselben einen Kredit von 110,000 fl. zu eröffnen, welcher aus der mit Gesetz vom 18. Dezember 1863 bewilligten Summe von 2,300,000 fl. zu entnehmen sei."

Die Großh. Regierung begründet diesen Entwurf durch den Nutzen, den eine Truppenzusammenziehung in Lagern für deren Kriegsbereitschaft und Kriegstüchtigkeit habe, sowie durch die Erleichterung der Einquartierungslast der Bevölkerung bei einer Mobilmachung, indem der Kriegsverwaltung für die unter die Waffen zu rufende Mannschaft, nur Unterkunftsräume für 11—12,000 Mann zur Verfügung stehen, so daß unter allen Umständen stets 4—5000 Mann in den Quartieren unterzubringen sein werden.

Die Großh. Regierung hat als Lagerraum das Gelände der Forchheimer Hardt, an den Artillerie-Uebungsplatz anschließend, ausersehen, und hält denselben nicht nur zur Begünstigung einer Mobilmachung überhaupt, sondern auch aus höheren militärischen Rücksichten zum Sammelplatz des Armee-Korps im Fall einer Kriegsbedrohung geeignet.

Die Baracken sind in Holz-Konstruktion vorgesehen, haben eine Dauerzeit von 15 Jahren, und verursachen einschließlich der Einrichtungen für die Zwecke der Administration einen Aufwand von 110,000 fl.

Die Großh. Regierung ist der Ansicht, daß bei einer nur dreimonatlichen Benützung des Lagers innerhalb dieses Zeitraums, ganz abgesehen von der sehr wesentlichen Erleichterung der Einquartierungslast, ein beträchtlicher Min-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

deraufwand gegenüber der Verpflegung in Quartieren entstehe, indem der bei Privaten untergebrachte Mann täglich 13 kr. mehr kostet, als bei der Selbstverpflegung in der Kaserne oder in dem Lager, und ist daher überzeugt, daß sich die Errichtung eines solchen nicht nur im militärischen Interesse, sondern auch in dem der Bevölkerung und der Staatskasse empfehle.

Die Kommission der zweiten Kammer hat in ihrem Berichte diesen Gesetzes-Entwurf in finanzieller und militärischer Beziehung einer sehr gründlichen Prüfung unterworfen, befand sich aber nur rücksichtlich des letzteren Punktes in völliger Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung.

Bezüglich der finanziellen Frage glaubte sie jedoch den Anträgen derselben, den Aufwand dem Kredite von 2,300,000 fl. zu entnehmen, nicht beistimmen zu können, weil dieses Lager mit den Zwecken, wofür seiner Zeit diese Summe bewilligt wurde, in keinerlei Zusammenhang stehe, sondern ausschließlich nur im Interesse einer zweckmäßigeren militärischen Ausbildung beantragt sei.

Nicht minder trug sie Bedenken den geforderten Kredit dem außerordentlichen Etat zu überweisen, weil eine weitere Steigerung des Militär-Aufwandes bei der jetzigen Höhe des Kriegs-Budgets nicht zulässig erscheine.

Dagegen glaubte die Kommission in den Durchschnittsfonds diejenigen Mittel bezeichnen zu können, durch deren Benützung die Errichtung eines Lagers ermöglicht werde, ohne zu einer Erhöhung der Staatsausgaben schreiten zu müssen.

Dem entsprechend schlug sie mit Zustimmung der Regierungs-Kommission vor:

1) Den Durchschnittsfonds die zur Errichtung des Lagers erforderlichen 110,000 fl. vorschußweise zu entnehmen;

2) Das Kriegs-Ministerium zu ermächtigen, diesen Vorschuß an Tit. III. „Armee-Korps" allmälich, d. h. etwa innerhalb der nächsten zwei oder drei Budget-Perioden den betreffenden Durchschnittsfonds wieder zu ersetzen, mit der Beschränkung, daß diese Minder-Verwendungen wirkliche, hauptsächlich durch vermehrte Beurlaubung von Mannschaft herbeigeführte Ersparnisse sind, von denen etwaige Weniger-Ausgaben, die durch billigere Naturalpreise für Mannschaft und Pferde veranlaßt sind, ausdrücklich ausgeschlossen werden.

3) Den Pachtzins für den zum Barackenlager bestimmten Platz aus den gleichen Ersparnissen zu bestreiten, beziehungsweise denselben aus den Durchschnittsfonds vorzuschießen, und wieder zurückzuersetzen, und

4) auch die fortlaufenden Unterhaltungskosten aus den Durchschnittsfonds, jedoch ohne Rückersatz zu bestreiten, damit durch sie dem Budget keine neue Last auferlegt werde.

Diesen Anträgen ertheilte die zweite Kammer in ihrer Sitzung vom 7. April d. J. ihre Genehmigung.

Auch Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, erkennt die Vortheile eines Lagers für das Großh. Armee-Korps an und findet in den Lagerübungen, bei richtiger Leitung ein sehr wesentliches Moment für die kriegsgemäße Erziehung junger Truppen, soweit dieses im Frieden überhaupt möglich ist.

Sie ist der Meinung, daß die Resultate für das innere Leben des Armee-Korps, für die taktische Ausbildung der Abtheilungen und die Führer aller Grade, sowie für die Uebung des Verpflegsdienstes bei dem häufigeren und längeren Zusammensein im Lager größer sein werden, als es bisher bei den nur seltenen Konzentrirungen möglich sein konnte.

Ihre Kommission billigt nicht minder die Wahl des Platzes, der in Verbindung mit dem Uebungsplatze der Artillerie und dem in der Nähe gelegenen Gelände die Gelegenheit zu den mannigfaltigsten Versuchen und Uebungen bietet und durch seine geographische Lage allen Bedingungen eines Sammelplatzes für das Großh. Armee-Korps bei einer Kriegsbedrohung entspricht.

Sie ist ferner mit der Kommission der zweiten Kammer einverstanden, daß der zu Errichtung des Lagers erforderliche Aufwand nicht dem Kredite von 2,300,000 fl. entnommen werde, sondern daß dieser auch noch weiter hin der Großh. Regierung aufrecht erhalten bleibe.

Ihre Kommission findet darum auch in den Durchschnittsfonds ein zweckmäßiges Deckungsmittel für die erwach-



Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

senden Kosten, und glaubt keine Benachtheiligung für das Armee-Korps durch die eintretenden Ersparnisse befürchten zu müssen, wenn der Aufwand für die Anlage des Lagers und den jährlichen Pachtzins denselben vorschußweise entnommen werde, insofern der Rückersatz auf keine allzu kurze Perioden, sondern auf eine längere Dauer von Jahren vertheilt sein wird.

Der jetzt fast in allen Budget-Perioden stattgefundene Minderaufwand wird vollständig genügen, die Unkosten für den Pachtzins und die Unterhaltung des Lagers zu decken.

Alle Erwägungen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! veranlassen daher Ihre Kommission zu dem Antrage:

Das hohe Haus wolle dem vorgelegten Gesetzesentwurfe die Zustimmung ertheilen und zwar in der Fassung, wie derselbe in der zweiten Kammer angenommen worden ist, dahin lautend:

§ 1. Zur Erbauung eines Barackenlagers für 5000 Mann, nebst den dazu gehörigen Lager-Einrichtungen ist das Kriegsministerium ermächtigt, die Summe von 110,000 fl. zu verwenden.

§ 2. Dieser Betrag ist den durch die Militärverwaltung bei der Amortisationskasse niedergelegten Gesammtdurchschnittsfonds vorschußweise zu entnehmen und letzteren innerhalb der nächsten Budgetperioden aus Ersparnissen an dem ordentlichen Etat der Ausgaben des Kriegsministeriums Tit. III. „Armeekorps" zu ersetzen.

§ 3. In gleicher Weise ist der Pachtzins für den zum Barackenlager bestimmten Platz fortan vorzuschießen und zurückzuersetzen.

§ 4. Die Unterhaltungskosten des Barackenlagers sind aus den Durchschnittsfonds ohne Rückersatz zu bestreiten.

---

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 225 zum Protokoll der 10. Sitzung vom 25. April 1864.

# Bericht der Zollkommission

über

das provisorische Gesetz vom 12. Oktober v. J., die Abänderung des Vereinszolltarifs betreffend.

Berichterstatter: **Dennig.**

---

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Der Abänderungen am Vereinszolltarif, welche auf der im vorigen Jahre in München abgehaltenen Generalkonferenz in Zollvereinsangelegenheiten beschlossen wurden, sind es nur wenige.

Die noch fortdauernde Verstimmung und der Zwiespalt, welchen der Abschluß des französischen Handelsvertrags unter den Vereinsstaaten hervorgerufen, ließen die gesetzlich erforderliche Einstimmigkeit über weitere Anträge nicht zu Stande kommen.

Es ist daher in dem Kommissionsberichte wie in den Verhandlungen der zweiten Kammer dem Wunsche Ausdruck verliehen worden, daß bei der Neuorganisation des Zollvereins auf Erleichterung der Tarifänderungen durch Zulassung von Majoritätsbeschlüssen Bedacht genommen und das Zustimmungsrecht der Volksvertretungen durch Einführung eines Zollparlaments gewahrt werde.

Indem wir diesem Wunsch, dessen Berechtigung auch von keiner Seite widersprochen wurde, vollkommen zustimmen, können wir uns doch auch der von der Großh. Regierung hauptsächlich vertretenen Ansicht nicht verschließen, daß die Erhaltung des Zollvereins zunächst in's Auge zu fassen und anzustreben sei, und daß gegenüber der hohen Bedeutung dieser Frage selbst jene wünschenswerthen Aenderungen an dessen seitheriger Organisation in den Hintergrund treten müssen. Mit seinem Fortbestand sind indessen die gewichtigsten staatlichen wie volkswirthschaftlichen Interessen so enge und naturgemäß verwachsen, daß auch kein einziges seiner Glieder in einer anderen Verbindung einen nur einigermaßen genügenden Ersatz finden könnte.

Es erscheint uns daher die Möglichkeit einer Auflösung des Zollvereins kaum denkbar, und die zuversichtliche Hoffnung auf ein glückliches Ueberwinden der bestehenden beklagenswerthen Krisis, trotz ihrer langen Dauer, wohl gerechtfertigt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Da die beschlossenen Tarifänderungen mit dem 1. Januar d. J. in's Leben treten sollten und nach den allgemeinen Bestimmungen des Zollgesetzes 8 Wochen vorher zu verkünden waren, so war dieß nur durch ein provisorisches Gesetz zu bewerkstelligen. Dasselbe wurde am 12. Oktober v. J. erlassen, im Reg.-Bl. von 1863 Nr. XLVI. verkündet und unterm 11. Februar d. J. den Ständen zur nachträglichen Zustimmung vorgelegt.

Nach

Artikel 1

dieses Gesetzes kommen in die

## Erste Abtheilung des Tarifs

zu den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind:

1) das Seewasser und alles sonstige natürliche Wasser, mit Ausnahme des Mineralwassers;

2) trockene und teigartige Weinhefe.

Das Seewasser war bisher auf den allgemeinen Eingangszoll von 52½ kr. vom Zentner verwiesen. Bezüglich des sonstigen natürlichen Wassers, mit Ausnahme des Mineralwassers, fehlte es dagegen an einer ausdrücklichen Bestimmung; es wäre daher strenge genommen bei dem Eingang mit dem gleichen Zollsatze von 52½ kr. zu belegen gewesen.

Daß eine derartige Belastung dieses unentbehrlichen Elementes, von welcher fast ausschließlich nur die Bewohner vereinzelter Distrikte an der Landesgrenze und des Seestrandes betroffen worden wären, nicht in der Absicht des Tarifs gelegen haben kann, ist nicht wohl zu bezweifeln, und bedarf die ausdrückliche Aufnahme beider Artikel unter die zollfreien Gegenstände keiner weiteren Rechtfertigung.

Ebenso kann die zollfreie Zulassung der Weinhefe, welche zum großen Nachtheil der betreffenden chemischen Fabriken als ein im Tarif nicht namentlich genannter Artikel der allgemeinen Eingangsabgabe von 52½ kr. vom Zentner unterworfen war, während das aus derselben gefertigte Fabrikat, der Weinstein, zollfrei eingehen durfte, nur gebilligt werden.

Bei Gegenständen, welche bei der Einfuhr einer Abgabe unterworfen sind,

## Zweite Abtheilung des Tarifs,

treten folgende Abänderungen ein:

A. Von nachstehenden Artikeln ist anstatt der bisherigen Eingangszölle für den Zentner der Satz von 52½ kr. zu erheben:

1) von eingeschmolzenem Fett von Schweinen, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Photogen nach Anweisung der Zollbehörde zugesetzt worden ist;

2) von Talg (eingeschmolzenem Fett von Rind- und Schafvieh).

Bisher wurde von Schweineschmalz 3 fl. 30 kr. und von Talg 1 fl. 45 kr. Eingangszoll erhoben.

Eine Verminderung dieser, für unentbehrliche Rohstoffe sehr hohen Abgabesätze war für die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit unserer vaterländischen Fabriken, welche dieselben verarbeiten, dringend geboten, und wäre sehr zu wünschen gewesen, daß der auf gänzliche Beseitigung des Eingangszolles gerichtete Antrag der Großh. Regierung wenigstens für Talg jetzt schon zum Beschlusse erhoben worden wäre. Durch den französischen Handelsvertrag ist die Lichter- und Kerzenfabrikation auch auf dem inländischen Markte ernstlich bedroht, und steht daher zu hoffen, daß diese weitere nothwendige Erleichterung jedenfalls noch vor demselben in's Leben tritt.

B. An Tara wird bewilligt:

für Käse in Kübeln von 3 Zentnern und darunter 12 %, in schwereren Kübeln 8 %.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bisher wurde bei der Verzollung von Käse ohne Rücksicht auf das größere oder geringere Gewicht der Gebinde 11 % Tara berechnet. Die eingetretene Aenderung, welche diese Vergütung dem durch neuere Erfahrungen ermittelten wirklichen Verhältniß anpaßt, kann daher nur als eine ganz sachgemäße erscheinen.

Alle diese Aenderungen sind als wirkliche Verbesserungen des bestehenden Tarifs zu betrachten. Die zweite Kammer hat dieselben unverändert angenommen und beantragen wir:

Die hohe Kammer wolle dem vorliegenden provisorischen Gesetze die nachträgliche Zustimmung gleichfalls ertheilen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 226 zum Protokoll der 10. Sitzung vom 25. April 1864.

# Bericht der Zollkommission

über

## den Gesetzesentwurf, die Besteuerung des Rübenzuckers betreffend.

Berichterstatter: **Dennig**.

---

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Das vorliegende Gesetz ändert nichts an dem bestehenden Steuersatz für vereinsländischen Rübenzucker. Es bezweckt vielmehr bloß eine gleichmäßigere und darum gerechtere Berechnung der Steuer, die bekanntlich nicht von dem fertigen Fabrikate, sondern von dem hiezu bestimmten Rohstoffe, den grünen oder getrockneten Rüben erhoben wird, welche nach der einen oder anderen der beiden üblichen Fabrikationsmethoden zur Herstellung des Rohzuckers verwendet werden.

Bei Einführung der Rübensteuer im Jahr 1841 wurden 1 Zentner getrocknete Rübenschnitze 6 Zentnern grüner Rüben gleich geschätzt, und beklagten sich schon damals die süddeutschen Zuckerfabriken, welche nach der Schützenbach'schen Methode auf die Verarbeitung getrockneter Rüben eingerichtet sind, daß sie durch dieses Verhältniß gegenüber ihren norddeutschen Konkurrenten, welche grüne Rüben verarbeiten, benachtheiligt seien. Indessen war die Rübensteuer damals überhaupt noch eine sehr mäßige ($1^3/_4$ kr. vom Zentner grüne Rüben) und der Unterschied noch von keinem großen Belang. Viel ungünstiger gestaltete sich dieses Verhältniß, als die Steuer successive auf $5^1/_4$, $10^1/_2$, 21 und zuletzt im Jahr 1859 auf $26^1/_4$ kr. erhöht wurde. In Folge wiederholter Vorstellungen und Beschwerden wurde zwar eine Verminderung dieses nachtheiligen Verhältnisses erreicht, indem durch die Gesetze vom Jahr 1846 und 1862 die Berechnung von $5^1/_2$ resp. 5 Zentnern grüne Rüben auf 1 Zentner getrocknete zugestanden wurde; doch entsprachen diese Ermäßigungen noch keineswegs dem wirklichen Verhältniß.

Unparteiische und umfassende Probetrocknungen, welche im Winter 1862/63 sowohl auf den badischen wie auf den württembergischen Zuckerfabriken unter Aufsicht der Steuerverwaltung vorgenommen wurden, ergaben, daß durchschnittlich schon $4^1/_4$ bis $4^1/_2$ Zentner grüne Rüben 1 Zentner getrocknete Schnitze lieferten.

Die Großh. Regierung konnte hiernach mit voller Ueberzeugung, nur eine gerechte und billige Forderung zu vertreten, bei der jüngsten in München abgehaltenen Generalkonferenz eine weitere Ermäßigung der Verhältnißzahl von 5 auf $4^1/_2$ Zentner grüne Rüben für 1 Zentner getrocknete beantragen. Indessen wurden die auf nur Einen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Jahrgang und im Vergleich zu dem großen ganzen Verbrauch der Fabriken immer noch auf ein geringes Quantum Rüben beschränkten Versuche nicht als völlig maßgebend anerkannt, jedoch eine Verminderung des bisherigen Rechnungssatzes auf $4^3/_4$ zu 1 mit der Bestimmung zugestanden, daß diese veränderte Berechnung vom 1. September 1862 in Wirksamkeit treten soll.

Ist durch diese Vereinbarungen auch keine völlig gleiche Besteuerung der Zuckerfabriken, welche getrocknete Rüben verarbeiten mit jenen erzielt, welche den Rohzucker unmittelbar aus grünen Rüben anfertigen, so ist doch ein wesentlicher Schritt hiezu gethan und zu hoffen, daß es den fortgesetzten Bemühungen der Großh. Regierung, welche, wie auch in dem anderen Hause gebührend anerkannt wurde, diesem Gegenstand alle Sorgfallt widmet, gelingen werde, auch noch den letzten Rest der bestehenden Ungleichheit zu beseitigen.

Der Artikel 1 des Gesetzes enthält im ersten Absatz diese neuen Vereinbarungen, während der zweite Absatz die entgegenstehenden älteren Bestimmungen außer Kraft setzt.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, beantragt

dem vorliegenden Gesetzentwurf Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg